

hemmer berlin/brandenburg - Hauptkurs öffentliches Recht - Landesrecht Brandenburg

Kurseinheit Allgemeines Verwaltungsrecht - Fall 2 - Sachverhalt

Fall 2 - Leuchtreklameanlage

Die L-GmbH beantragte am 3. Juli 2023 beim Landratsamt Potsdam-Mittelmark die Genehmigung zur Anbringung einer 15 m² großen Leuchtreklameanlage, die an der Ostseite der Bundesautobahn (BAB) Berlin-Leipzig, Anschlussstelle Michendorf, ca. 70 m vom Fahrbahnrand angebracht werden sollte.

Die Behörde lehnte den Antrag mit Bescheid vom Mittwoch, 13. September 2023 ab. In der Begründung heißt es, dass zwar die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt habe, es aber an der erforderlichen Zustimmung des Straßenbaubehörde fehle. Tatsächlich hatte der Landesbetrieb Straßenwesen sofort nach Akteneingang schriftlich erklärt, mit dem Vorhaben auf keinen Fall einverstanden zu sein. Der Ablehnungsbescheid des Landratsamts wurde am Tag seines Erlasses als Übergabe-Einschreiben zur Post gegeben und enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Die Sendung wurde am 15. September 2023 ordnungsgemäß durch die Post übergeben.

Erst am 16. Oktober 2023 erhob die L-GmbH formgerecht Widerspruch. Das Landratsamt bestätigte den Eingang, blieb aber in der Folgezeit untätig. Die GmbH fragt wiederholt nach dem Stand der Dinge, wird aber immer wieder vertröstet. Als im Januar 2024 immer noch keine Entscheidung vorliegt, wendet sich die L GmbH an Rechtsanwältin Dr. R. Diese erkundigt sich mit anwaltlichem Schreiben nach dem Stand des Widerspruchsverfahrens, erhält hierauf aber keine Antwort.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, was Dr. R unternehmen kann, um die Erteilung der für die Anbringung der Leuchtreklameanlage erforderlichen behördlichen Entscheidungen durchzusetzen.

Bearbeitungsvermerk:

Unterstellen Sie, dass es für die betreffende Stelle keinen Bebauungsplan gibt, die Aufstellung der Leuchtreklameanlage aber gleichwohl mit Vorschriften des Bauplanungsrechts vereinbar ist.

Auszug aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung - FL StrZV)

§ 1 - Zuständigkeiten

- (1) Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist das für den Straßenbau zuständige Ministerium.
- (2) Untere Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen.

...

§ 2 - Übertragung von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz wird auf die untere Straßenbaubehörde übertragen in Fällen des

...

- d. § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (Zustimmung zu Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen),
- e. § 9 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes (Genehmigung bei baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen),
- f. § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes)...

hemmer Berlin/Brandenburg, Inh. Leander Gast - Stand der Bearbeitung: Mai 2024.

Alle in dieser Übersicht enthaltenen Texte und Aufbauanleitungen unterliegen dem geltenden Leistungsschutz- und Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder die Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums Hemmer Berlin / Potsdam, Inh. Leander Gast, verboten und wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.